



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1843**

XXXVII. Ordnung für die Fischer und Fischkäufer in der Stadt und unter den Bergen zu Havelberg, wegen des Krebshandels, vom Jahre 1584.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

chim, Johansen vnd Frantzen gebrudern etc. —. —. Vrkuntlich etc. Montags nach Jubilate anno 67ten.

Nach dem Churmärkischen Lehns-Copialbuche Nr. 34 und 38. Bl. 203.

**XXXVI.** Des Churfürsten Johann George Privilegium der Schützengilde zu Havelberg, vom Jahre 1576.

Wir Johans George, Churfürst etc., Bekennen etc., Nachdem das Schiefsen nach dem vogel In vnsern Städten der Marcke zue Brandenburgk ein Alt löblich herkommen vnd ehrliche Rittermessige vbung ist, Das auch von vnsern vorfahren milder gedechtnus In vnd allewege mitt gnaden befördert vnd darob gehalten worden, das wir demnach die schutzengulde Inn vnser stadt havelbergk außs ertzehlten vrsachen vnd sonderlicher gnediger neigung, damit wir derselben gewogen, Auch auß der guldemeister vnd Alterleutte berurter Schutzengulde vnterthenigts ersuchen, folgender gestaltt Priuilegirt, befreiet vnd begnadett haben vnd also, das sie alle Jahr In berurter vnser stadt Havelbergk solche schutzengulde halten vnd nach dem vogel schiefsen mogen vnd derjennige, welcher ihres mittels denselben Königvogel abscheußt, soll in demselben Jahre vier Brawen bier der alten vnd newen Ziese frey sein vnd vor sein haufs zu brawen oder solche gerechtigkeit einen andern abzutretten macht haben, doch das sie alle Jhar zum vogel schiefsen vnd sich In solch Ritterspiel vben sollen, dan dieselbe freyheit Jedes mahl alleine auß die Persone Burger vnd Burgers kindern, so den Königvogel abscheußt, das Jahr vber vnd weiter nicht verstanden oder getzogen werden solle. Vnd wir begnaden Priuilegirt vnd befreien bemelte schutzengulde vnser stadt Havelbergk allenthalben wie obsteht hiemit, in Crafft vnd macht dis brieffs etc. Coln an der Sprew. Dornstags nach Misericordias domini Anno etc. 1576.

Auß den Churmärk. Lehns-Copialien.

**XXXVII.** Ordnung für die Fischer und Fischkäufer in der Stadt und unter den Bergen zu Havelberg, wegen des Krebshandels, vom Jahre 1584.

Nachdem in vnserm Ampt bishero wegen des Krebskauff vnordentlich zugegangen ist, Seind wir vischer vnd vischkeuffer alhie zu havelberge auch vnter dem berge daselbsten, eindrechtlich auer eins gekomen, Das niemandt von den vischer vnd vischkeuffer numehr von denen keine Krebsse, die sie zu verfangk gekauffet haben, wie bishero zu Siuerstorp von den knechten gefchen, es sie zu Siuerstorp oder sie wurden zu havelberge gebracht, keuffen sollen, besondern von denen, die sie selbst gefangen haben, es geschit zu Siuerstorp oder sonsten, wo krebs gefangen werden: vnd wer hieruber tuht vnd betroffen wirdt, derselbige sal der gilde in der stadt ein vnd bey dem berch ein verndel Ruppinsch Bier verfallen sein ohne gnade. Zum andern wan nuhn ein vischer oder vischkeuffer ausleufft krebs zu keuffen, es sey zu Siuerstorp oder sonsten, wo krebs gefangen werden, denselbigen sal niemandt in den kauff fallen vnd nicht keuffen, bis er zu seinen behuff vnd genuchsam gekauffet hat: vnd wer hiegegen tuht, sal auch zwe verndel Ruppinsch bier verfallen sein ohne gnade.

Zum Dritten sollen zwey keuffer oder drey mit eynander handeln, dieselbigen sollen nur zwen oder drey luhē mit krebēn hinvnderziehen, so aber dieselbigen wurden mehr sich vnderstehen vnd wegführen, dieselbigen solten Ihre straffe nicht missen von den keuffern. Zum vierden Sol niemandt sich von den keuffern vndersthen, das niemandt allene mit einer löde es sey nach Lunenburg oder hamburch hinvnder fahren; so einer hiewieder tuht, derselbige sal seine straffe von den keuffern nicht missen. Zum funften die Keuffere, so dismahl sein hinvnder gewesen oder Ihre reise getahn, es sey nach lunenburgk oder hamburch vnd krebse wider verhanden hetten vnd gedechten hinvnder zu fahren, dieselbige solten mit Ihre reise einhalten, bis es an in wider kompt: vnd wer hiewieder tuht, derselbige sal auch zwey verndel Ruppinsch bier verfallen sein. Zum Sechsten so ein keuffer wurde mit krebse nach hamburch oder Lunenburg gedecken zu führen vnd verkeuffen, Sal niemandt sich vnderstehn in der eile im nachfolgen, Sondern achte Dage sich einhalten, auff das er moge seine krebse mit vorteil verkeuffen vnd nicht mit schaden, vnd wer hier wieder tuht, derselbige sal seine straffe geben, wie oben bemeldt ist worden. Zum Siebende So einer von den keuffern wirdt aufsharen oder ausleuffen krebse zu keuffen vnd wer seine ersten allie in seine gefesse wirdt bringen, Derselbige sal den vortritt haben, damit hinvnder zu fahren, vnd wer hiewieder tuht, derselbige sal an der gantzen gilde zwey verndel Ruppinsch bier verfallen sein. Zum achten So zweye keuffer mit krebēn nach lunenburg oder hamburch ihre reise getahn vnd gewesen, es sey vnder den berch oder in der Stadt, so sal sich ein ider verhalten vnd eine Reife vmb die ander halten zwey in der Stadt vnd darnach zwey bey den berch, auff das an baiden teilen ein ieder seine narung michte haben: vnd wer hiewieder thut, derselbige sal auch zwey verndel Ruppinsche bier verfallen sein. Zum neunenden wen einer vnter dem berge oder in der Stadt mutwilliger weise seine Reife verfeumen wolte oder wer nicht duchtig oder seine reise nicht tühen wolte, sol er nicht macht haben seine reise einen andern zu uerkeuffen oder vberzugeben. Auch wen einer seine krebse bey einander hette vnd wolte den sagen, die reise were an ihm, vnd der ander solte den zu Lande halten, welches den one schaden nicht abgehn kan, der sol auch die obgelmelte straffe verfallen sein. Zum Zehnden sal ein iedem frey stehen von den keuffern, auch einer mit dem ander handeln einer vnter dem berge vnd einer in der Stadt, dasselbige sol also erlaubt werden vnd frey stehen. Geschen in des Freytags in den heiligen pfingsten anno 1584.

Nach dem Originale im Dom-Archive.

**XXXVIII.** Polizei-Ordnung der Stadt Havelberg, besonders in Bezug auf Standesunterschiede der Einwohner, Gottesdienst, Verlöbniße, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniße, vom Jahre 1655.

Die Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg etc. unser gnedigster Herr, haben die nachstehende Ordnung, welche von Bürgermeistern vnd Rathmannen der Stadt Havelberg, wie es hinführo Zuförderst mit Verrichtung des Gottesdienstes, dann auch bey Verlöbnißen, Hochzeiten, Kindtaufen und begräbnissen, ihres ohrtes zuhalten, aufgesetzt, Ihr vortragen lassen, vnd demnach Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit, Ihr solche Ordnung vnd wie dieselbten, zumahl was die Hochzeiten betrifft, in gewisse Classen abgetheilet, gnedigst beliebig sein lassen, Als thun dieselben, auf beschehenes unterthänigstes Bitten, aus Churfürstlicher hohheit solche Ordnung, vermittelt und in kraft dieses con-